

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 10

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Mittwoch, dem 21. April 2021, um 18.30 Uhr
im Multifunktionssaal der Volksschule Tulbing**

Beginn: 18.30 Uhr**Ende:** 20.35 Uhr**Anwesend sind:**

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| 1. Thomas Buder | 12. Elfriede Birke |
| 2. Anna Haider | 13. Norbert Kvasnicka |
| 3. Thomas Rizzi | 14. Renate Hofmann 18.34 |
| 4. Christina Eireiner | 15. Karl Stadler |
| 5. Franz Fertl | 16. Martin Wittner |
| 6. Stefan Haider | 17. Stefan Grießlehner |
| 7. Mathias Hartl | 18. Thomas Hampejs |
| 8. Gabriela Steiner | 19. Harald Hornung |
| 9. Christoph Enke | |
| 10. Josef Donhauser | |
| 11. Gerald Egger | |

Entschuldigt:

- 20. Peter Gesperger
- 21. Frank Bläuel

Außerdem anwesend:

VB Doris Bolen, Monika Gutscher

Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Buder**Schriftführer:** Rainer Klug

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.30 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 16. März 2021
2. Berichte des Prüfungsausschusses
3. Abweichende Nutzungsdauer
4. Bewertungsansätze für die Eröffnungsbilanz 1.1.2020
5. Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage
6. Eröffnungsbilanz 2020
7. Rechnungsabschluss 2020
8. Bestellung eines freiwilligen Baubeirates für den Neubau Kindergarten II
9. Verordnungen - Änderungen Teilbebauungspläne „Diözesangründe und Am Hauptgraben“
10. Aufbahrungshalle Chorherrn
11. Tagesbetreuungseinrichtung Vergabe Umbauarbeiten

Nicht öffentlich:

1. Förderung Heizkesseltausch - Sonderregelung

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 19 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgm. Buder hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen, liest Bgm. Buder die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsanträge vor:

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

„Beschlussfassung einer zusätzlichen Ferienbetreuung im Kindergarten für die Ferienwochen 4 – 6 und Verrechnung eines wöchentlichen Kostenbeitrages gestaffelt nach Vormittags- und Ganztagesbetreuung“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*siehe TOP 12*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: **einstimmig**

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 12 im öffentlichen Teil aufgenommen.

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16. März 2021

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt und von Bgm. Thomas Buder (ÖVP), Vbgmⁱⁿ Anna Haider (ÖVP), GGRⁱⁿ Christina Eireiner (SPÖ), GRⁱⁿ Renate Hofmann (BF), GR Christoph Enke (NEOS) und dem Schriftführer Roland Schlederer unterzeichnet.

TOP 2 - Berichte des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Norbert Kvasnicka berichtet: Bei der Eröffnungsbilanz ist es für Gemeindemitarbeiter wichtig ausgeschiedene und neu angeschaffte Gegenstände der Buchhaltung zu melden um den Bilanzstand aktuell zu halten.

Behindertenlift: Diazöse hat noch keinen Zuschuss wie zugesichert geleistet. Bgm. Buder berichtet, dass die Zahlung interveniert wurde, in den nächsten Wochen wird die Überweisung erfolgen. Zur Handkassa gibt es keine Anmerkungen. Fazit: Keine Beanstandungen.

GR Information

TOP 3 – Abweichende Nutzungsdauer

Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in der VRV 2015 Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Die Ermittlung erfolgte gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss, Land NÖ (2019) und u.a. auch im Vergleich mit unseren Nachbargemeinden.

Bei diesem Tagesordnungspunkt sollen nun folgende abweichende Nutzungsdauern an den GR empfohlen werden:

VM-Nummer	Beschreibung	Nutzungsdauer laut VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
3/0060001/00307	Gebäude Hauptplatz 2	50	10,5	Abschreibung auf die Restnutzungsdauer des Darlehens
4/0150002	FF-Autos	10	25	entsprechend den Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung
4/0180003/01024	GDE 0 Handys	4	2	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
4/0180004/02413	Gde Konica Minolta Heftfinisher Bizhub C258	8	6	auf Restnutzungsdauer von Kopierer abschreiben
4/0290001	Bauhof Rasenmäher	8	5	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
4/0430001	Flächenwidmungsplan/Örtliches Entwicklungskonzept	0	10	entsprechend Info von Gemdat NÖ
4/0440001	Gde Software	0	5	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0110002,00372	KG KD Sonnensegel	10	3	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0300001	WVA Austauschwasserzähler	12	0	Festwertverfahren
5/0300001	WVA Wasserzähler	12	5	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0430001	ABA Leitungskataster Chorherrn	0	25	entsprechend Info von Gemdat NÖ
5/0440001/00453	WVA Softwarelizenzen ProOffice Wasser	0	5	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0460003	WVA Überfluthydrant	33	20	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0460003	WVA Hauswasserschieber	33	20	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0460003	WVA Streckenschieber	33	20	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer
5/0460003	WVA Hauswasserschieberkappen	33	20	entspricht der angenommenen Nutzungsdauer

Diese Liste ist eine sinnvoll gruppierte Zusammenfassung der abweichenden Nutzungsdauern.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die geänderten Nutzungsdauern

GR-Beschluss einstimmig

TOP 4 – Bewertungsansätze für die Eröffnungsbilanz 1.1.2020

Die Bewertungsrichtlinien zur Eröffnungsbilanz werden wie folgt festgelegt:

Im Regelfall wurde das Vermögen der Marktgemeinde Tulbing mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dort wo dies aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht möglich war, gelangen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz.

1) Grundvermögen

Für das Grundvermögen wurde die Bewertung mittels Grundstücksrasterverfahren gemäß § 39 Abs. 4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wie folgt angewandt:

- Baufläche mit Basispreis für Bauflächen
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Garten zu 80% des Basispreises für Bauflächen
- Weingarten zu 200% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Alpe zu 20% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Wald zu 50% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
- Gewässer zu 50% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen

- h) Sonstige Benützungsorten zu 20% des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10% des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen

Festlegung der Basispreise der Marktgemeinde Tulbing:

für Bauflächen € 135,00 pro m²

für landwirtschaftliche Nutzflächen € 7,00 pro m²

(Für die Festlegung der Basispreise wurde Kontakt mit den umliegenden Gemeinden aufgenommen.)

Dieses Verfahren wurde für alle Grundstücke herangezogen, ausgenommen Friedhof Tulbing (Grdst.Nr. 139/1), Spielfreiraum und Volksschule Tulbing inkl. Multifunktionsplatz (Grst.Nr. 1509/2+3, 1510) und für das Grundstück Hauptplatz 2 (70/3), hier erfolgte die Bewertung mit den tatsächlich fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

2) Gemeindeeigene Gebäude

Die Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude wurde aufgrund der Neuwertgutachten durch die Wiener Städtischen Versicherung vom Jahr 2017 vorgenommen. Das Biomasseheizwerk, die Volksschule Tulbing inkl. Multifunktionsplatz und das Objekt Hauptplatz 2 wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

3) Straßen

Die Bewertung der Straßen und Wege erfolgte mit Unterstützung der Straßenbauabteilung bzw. der Agrarbezirksbehörde. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden von der Marktgemeinde Tulbing wie folgt übernommen:

Basispreise:

Fahrbahnen befestigt € 50,00 pro m²

Geh-, und Radwege, Parkstreifen befestigt € 40,00 pro m²

Fahrbahnen unbefestigt € 17,00 pro m²

Geh-, und Radwege, Parkstreifen unbefestigt € 17,00 pro m²

Randeinfassung € 20,00 pro lfm

Zustandskategorien:

Befestigte Anlage

1 Sehr gut Abschlag 20%

2 Gut Abschlag 40%

3 Befriedigend Abschlag 60%

4 Genügend Abschlag 80%

5 Nicht genügend Abschlag 100%

Unbefestigte Anlage

Sehr gut Abschlag 40%

Gut Abschlag 60%

Befriedigend Abschlag 80%

Genügend Abschlag 100%

Nicht genügend Abschlag 100%

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Bewertungsansätze für die Eröffnungsbilanz 1.1.2020

Abstimmung: einstimmig

GR-Beschluss

TOP 5 – Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage

F:\wu\AMTSLEITUNG\SITZUNGEN\GR\GR ab 2020\2021-04-21 GR10\GR-Prot-10-Entwurf-fertig-2021-04-21.doc

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 wird aufgrund der Ermächtigung des § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung eine Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von € 11.557.184,85 (50% des im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens) gebildet. Diese Rücklage kann in den folgenden Jahren zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage
Abstimmung: einstimmig
GR-Beschluss

TOP 6 –Eröffnungsbilanz 2020

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht neue, einheitliche Regeln für die Haushaltsführung der Gemeinden vor. Die Umsetzung erfolgte mit Beginn des Jahres 2020. Spätestens bis zur Vorlage des RA 2020 ist die Eröffnungsbilanz zu beschließen. Die VRV 2015 gibt genaue Kriterien vor, nach denen die Eröffnungsbilanz sowie in weiterer Folge die Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind.

Entscheidend ist, dass wir jetzt nicht nur einen Einnahmen- und Ausgabenhaushalt darstellen, so wie früher in der Kameralistik, sondern auch Vermögensveränderungen. In den vergangenen Jahren gab es beim Voranschlag und Rechnungsabschluss oft Debatten um die Schulden (Passivseite), die Gegenüberstellung zwischen Vermögen und Schulden war nicht gegeben. Jetzt sehen wir, dass bei Schulden im Ausmaß von € 12.328.144,34 ein langfristiges Vermögen von € 40.757.066,01 gegenüberstehen.

Aufgenommene Schulden haben bleibende Werte geschaffen. (Schule, WVA etc.)

Die Eröffnungsbilanz bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 01.01.2020 ab.

Die Eröffnungsbilanz weist Aktiva und Passiva in Höhe von jeweils € 42.131.458,54 aus.

Unter Aktiva zählt das lang- und kurzfristige Vermögen (u.a. Sachanlagen, lang- und kurzfristige Forderungen, liquide Mittel).

Unter Passiva zählt das Nettovermögen (u.a. der Saldo Eröffnungsbilanz, Haushaltsrücklagen), die Investitionszuschüsse, lang- und kurzfristige Fremdmittel (u.a. Finanzschulden, Rückstellungen, lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten).

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Eröffnungsbilanz 2020
Abstimmung: einstimmig
GR-Beschluss

TOP 7 – Rechnungsabschluss 2020

Sachverhalt:

Der Bgm. und VB Bolen erläutern den RA 2020 (siehe Beilage).

Allen Gemeinderäten wird die Eröffnungsbilanz-Präsentation zur Verfügung gestellt.

Beschlussantrag: Der GR beschließt RA 2020
Abstimmung: einstimmig

GR-Beschluss

TOP 8 – Bestellung eines freiwilligen Baubeirates für den Neubau Kindergarten 2

Sachverhalt:

Das Thema „Baubeirat“ bzgl. Bau des „Kindergarten 2“ wird erörtert. Laut den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 ist die Bestellung eines Baubeirates erst bei einem überschrittenen Förderungsbetrag durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds in der Höhe von € 1.500.000 erforderlich. Dennoch wird ein Baubeirat, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern: Bürgermeister Buder (ÖVP), der Vizebürgermeisterin Haider (ÖVP) und Bildungs-GR Hartl (SPÖ), sowie zwei beratenden Mitgliedern: Architekt Galli und Kindergartenleiterin Corinna Lissa bestellt.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Bestellung eines freiwilligen Baubeirates für den Kindergarten 2 Bau

Abstimmung: einstimmig
GR-Beschluss

TOP 9 – Verordnungen - Änd. Teilbebauungspläne „Diözesangründe und Am Hauptgraben“

Sachverhalt:

Die Kundmachung, die öffentliche Auflage und die erste Übermittlung an die Abteilung RU1 der NÖ Landesregierung ist für die folgenden zwei Verordnungen erfolgt und abgeschlossen. Es gab keine Beanstandungen oder Einwendungen. Der grundsätzliche Beschluss im Gemeinderat erfolgte in der Sitzung am 23. September 2020 – TOP 5. Es werden nun folgende Verordnungen beschlossen:

MARKTGEMEINDE TULBING
KG Tulbing
TEILBEBAUUNGSPLAN „AM HAUPTGRABEN“
(2. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 21.04.2021, Top 9, folgende

VERORDNUNG

§1 Teilbebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“ für die KG Tulbing (2. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G20139/B2 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschlussantrag: Der GR möge den Beschluss der Verordnung zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Am Hauptgraben“ fassen

Abstimmung: Zustimmung 15 ,4 Stimmenthaltungen, GGR Eireiner, GR Hartl, GR Kvasnicka, GR Hampejs

GR-Beschluss

MARKTGEMEINDE TULBING
KG KATZELSDORF IM DORF
TEILBEBAUUNGSPLAN „DIÖZESANGRÜNDE“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 21.04.2021, Top 9, folgende

VERORDNUNG

§1 Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm, der geltende Teilbebauungsplan „Diözesangründe“ in der Katastralgemeinde Katzelsdorf im Dorf abgeändert und zugleich neu (digital) dargestellt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2 Plandarstellung

(1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G20060/BO verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.

(2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt mit einer Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Anordnung der Bauwerke

(1) Die Errichtung von Nebengebäuden, ausgenommen Garagen, ist nur bis zu einer überbauten Fläche von max. 25 m² und einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m zulässig.

§4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen an bzw. gegen das Öffentliche Gut sind in Form einfacher Stab- und Maschengitter auszuführen. Ein Sockelmauerwerk bis zu einer max. Höhe von 50 cm ist erlaubt.

§5 Abstellanlagen

(1) Garagen, die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze liegen, müssen grundsätzlich gleiche Traufenhöhe, Dachform und -neigung aufweisen.

(2) Im neu zu erschließenden Bauland-Wohngebiet muss einer der gemäß § 63 NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, anzuordnenden Stellplätze bzw. der Garagenvorplatz mind. 5 m tief sein und darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden.

§6 Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschlussantrag: Der GR möge den Beschluss der Verordnung zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Diözesangründe“ fassen

Abstimmung: einstimmig

GR-Beschluss

TOP 10 – Aufbahrungshalle Chorherrn

Sachverhalt:

Aufgrund von Mehrleistungen bei der Dachsanierung der Aufbahrungshalle in Chorherrn, wurde der in der GV-Sitzung vom 6.8.2020 – TOP 13 - beschlossene Angebotspreis der Firma *Schneider Spengler&Dachdecker* von € 27.876,41 (brutto) nun um € 16.145,95 + € 1.182,00 = € 17.327,95 (brutto) überschritten. Begründet wird dies durch nicht kalkulierbare Arbeiten an der defekten Holzverschalung samt Dämmung.

Es liegt eine Rechnung der *Schneider Spengler&Dachdecker* (Re-Nr 21-020 vom 24.03.2020) vor:

Gesamtsumme **Netto € 36.685,30** (Brutto € 44.022,36)

Es liegt ein weiteres Angebot (Nr 21-020 vom 29.03.2020) für die Attikaabdeckung vor:

Gesamtsumme **Netto € 985,00** (Brutto € 1.182,00)

Zusätzlich liegt ein Angebot der Firma Dietrichstein für Baumeisterarbeiten an der Aufbahrungshalle (vom 26.03.2021) vor:

Gesamtsumme **Netto € 5.791,91** (Brutto € 6.950,29)

Beschlussantrag: Der GR beschließt die nachträgliche Deckung der erforderlichen Kosten zur Sanierung der Aufbahrungshalle (Firma Schneider und Firma Dietrichstein)

Abstimmung: einstimmig

GR-Beschluss

TOP 11 – Tagesbetreuungseinrichtung, Vergabe der Umbauarbeiten

Wegen dem zeitlichen Druck, bis September 2021 mit der Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) in Betrieb gehen zu wollen (es liegen bereits 7 Anmeldungen für September/2021 auf), wurde ein einzelnes, generelles Anbot für die gesamten „Umbauarbeiten“ eingeholt (inkl. der abgeschätzten Kosten für Subunternehmer bzgl. Malerarbeiten, Elektrik und Fenstereinbau) - Firma Dietrichstein als Generalunternehmer. Die zu errichtenden Außenanlagen (Zaunerrichtung, etc.) sind in diesem Angebot ebenfalls inkludiert.

Es liegt ein Angebot der Firma Dietrichstein für Baumeisterarbeiten bzgl. Umbaumaßnahmen der ehemaligen Tierarztpraxis im Gemeindegebäude zur TBE, eingelangt am 1.4.2021 vor:
Gesamtsumme **Netto € 61.984,91** (Brutto € 74.381,29)

Die Vizebürgermeisterin berichtet von bereits gestarteten Gesprächen mit etwaigen Betreibern (Hilfswerk, etc.) und angeforderten Kostenvoranschlägen. Hier ist besonders auf die Verwirklichung des Betreuungsbedarfes im Zeitraum von 7-16h Rücksicht zu nehmen.

Die bisherige als qualitativ hochwertige angesehene Produktlinie der Firma Steiner Möbel GmbH, die auch im Kindergarten angekauft wurde, soll auch beim künftigen Inventar der TBE wieder zum Einsatz kommen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die direkte Auftragsvergabe an die Firma Dietrichstein
Abstimmung: einstimmig
GR-Beschluss

TOP 12 – Beschlussfassung einer zusätzlichen Ferienbetreuung im Kindergarten für die Ferienwochen 4 – 6 und Verrechnung eines wöchentlichen Kostenbeitrages gestaffelt nach Vormittags- und Ganztagesbetreuung

Seitens des Landes NÖ gibt es das intensive Bestreben, das qualitätsvolle Angebot der Ferienbetreuung in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze, als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer weiter auszubauen. Zur Umsetzung dieser Ausweitung an Ferienbetreuung im Allgemeinen und auch der speziellen Corona-Krise Rechnung tragend wird den Gemeinden für das Betreuungsangebot in den Sommerferien 2021 ein erhöhter Förderbetrag in Höhe von € 500,00 pro Kindergruppe und Woche zur Verfügung gestellt.

Entsprechend des NÖ Kindergartengesetzes (§ 22) ist in diesen 3 Wochen der Kindergarten geschlossen zu halten. Eine seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betreuung für diesen Zeitraum ist demnach nicht nach den Regelungen des NÖ Kindergartengesetzes durchzuführen, sondern obliegt gänzlich der Gemeinde selbst.

Es wird für diesen Zeitraum auch kein/e Pädagogen zur Verfügung gestellt, sondern das Dienstverhältnis müsste mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Damit entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten an Personalausgaben, aber auch an Betriebskosten.

Eine vergangene Woche durchgeführte Bedarfserhebung für diesen Zeitraum hat von den Eltern großes Echo gebracht und begründet dieses zusätzliche Ferienbetreuungsangebot.

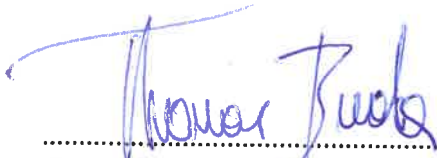
Nach Kalkulation der Personal- und Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Förderung des Landes NÖ wurden für diese 3 Sommerferienwochen folgende Kostenbeiträge pro Kind ermittelt:

Wochenpauschale Vormittag (von 7:00 -13:00)	€ 39,00
Wochenpauschale Ganzer Tag (von 7:00 – 17:00)	€ 52,00
Material- und Bastelbeitrag pro Woche	€ 5,00
Mittagessen nach verrechneter Kosten	

Beschlussantrag: Der GR möge den Beschluss zur Durchführung der Ferienbetreuung mit den genannten Pauschalbeträgen fassen.
Abstimmung: einstimmig
GR-Beschluss

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.20 Uhr

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am


.....
Bgm. KR Thomas Buder


.....
Vbgm. Anna Haider


.....
GGRⁱⁿ Christina Eireiner


.....
GRⁱⁿ Renate Hofmann

.....
GR Peter Gesperger


.....
GR Christoph Enke


.....
Rainer Klug (Schriftführer)